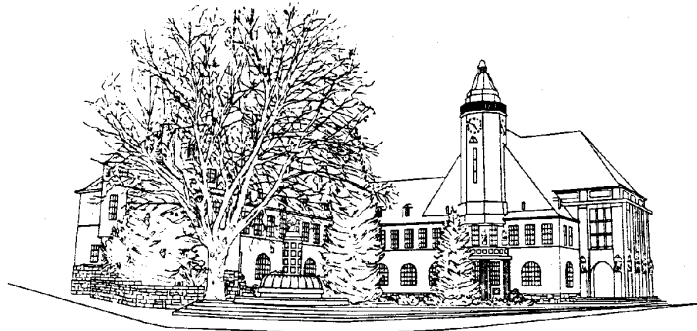


12/10



17.12.2010

# Amtsblatt der Stadt Schwerte



Inhalt	Seite
<b>109. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	150
<b>110. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	150
<b>111. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	150
<b>112. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	150
<b>113. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	150
<b>114. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	150
<b>115. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	151
<b>116. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot von Sparkassenbüchern .....	151
<b>117. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	151
<b>118. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	151
<b>119. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot von Sparkassenbüchern .....	151

**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 31  
58239 Schwerte  
Telefon: 02304/104-201

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus ist der kostenfreie Download von der Homepage der Stadt Schwerte möglich. Unter [www.schwerte.de/rathaus](http://www.schwerte.de/rathaus) finden Sie die Amtsblätter in der Rubrik "Downloads". Der genaue Link lautet: <http://stadt.schwerte.de/site/602.0.html>.

<b>120. Bekanntmachung</b>	über die Wahl der Schiedsperson für den Bezirk V Innenstadt in der Stadt Schwerte.....	152
<b>121. Bekanntmachung</b>	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass .....	153
<b>122. Bekanntmachung</b>	Straßenbenennung in Schwerte - ehemalige Ladestraße .....	155
<b>123. Bekanntmachung</b>	Bebauungsplan Nr. 169 der Stadt Schwerte, 1. Änderung „Sportanlagen Gesamtschule“ - Satzungsbeschluss - .....	157
<b>124. Bekanntmachung</b>	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gänsewinkel“ einschließlich der 1. bis 3. Änderung - Satzungsbeschluss - .....	160
<b>125. Bekanntmachung</b>	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 Ergste „Am Derkmannsstück“ einschließlich der 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung - - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB - .....	163
<b>126. Bekanntmachung</b>	Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 .....	165
<b>127. Bekanntmachung</b>	3. Nachtrag vom 08.12.2010 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 .....	171
<b>128. Bekanntmachung</b>	VII. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 .....	173
<b>129. Bekanntmachung</b>	XVII. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994.....	175
<b>130. Bekanntmachung</b>	V. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.09.2006 .....	177
<b>131. Bekanntmachung</b>	IV. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002 .....	179
<b>132. Bekanntmachung</b>	Jahresabschluss 2008 der Stadt Schwerte.....	181
<b>133. Bekanntmachung</b>	Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH - Jahresabschluss 2009 - .....	183
<b>134. Bekanntmachung</b>	Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Konzernabschluss 2009 - .....	185
<b>135. Bekanntmachung</b>	Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - - Jahresabschluss 2009 - .....	187

**136. Bekanntmachung**

II. Nachtrag vom 13.12.2010 zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen  
„Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 ..... 189

**137. Bekanntmachung**

1. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte  
– Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte ..... 191

**138. Bekanntmachung**

1. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen  
Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen,  
abflusslose Gruben) vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte..... 194

**139. Bekanntmachung**

1. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte  
– Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke  
in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) ..... 196

## **109. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 273 208**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **110. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 306 396**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **111. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 315 868**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **112. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 290 251**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **113. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 258 704**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **114. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 301 355**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **115. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 270 725**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **116. Bekanntmachung**

### **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nr. **300 270 865**, **309 047 611** und **409 915 493**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.

## **117. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **309 069 862**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **118. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 830 775**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **119. Bekanntmachung**

### **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nr. **300 220 373** und **300 263 613**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, sind verloren gegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

## **120. Bekanntmachung**

### **über die Wahl der Schiedsperson für den Bezirk V Innenstadt in der Stadt Schwerte**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 als Schiedsperson für den o. g. Bezirk wiedergewählt:

**Herr  
Siegfried Lusse  
Schlesierweg 30  
58239 Schwerte**

Der Direktor des Amtsgerichtes Schwerte hat die Wahl von Herrn Lusse mit Beschluss vom 15.10.2010 gemäß § 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) für die Dauer von 5 Jahren ab 15.10.2010 bestätigt.

Herr Lusse wurde am 15.10.2010 durch den Direktor des Amtsgerichtes Schwerte auf den bereits am 15.12.2000 geleisteten Eid hingewiesen.

Die Wahl, die Bestätigung und die Vereidigung der o. g. Schiedsperson werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 20.10.2010

Der Bürgermeister

gez.  
Heinrich Böckelühr

## **121. Bekanntmachung**

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 06.03.2011, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“,
- b) am Sonntag, dem 08.05.2011, aus Anlass des „Schwerter Autofrühlings“,
- c) am Sonntag, dem 18.09.2011, aus Anlass des „Hospizlaufes“ und des „Pannekauenfestes“,
- d) am Sonntag, dem 06.11.2011, aus Anlass des „Spekulatiusmarktes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

#### **§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 06.03.2011 in Kraft.

Schwerte, den 02.12.2010

Stadt Schwerte  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 02.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 01.12.2010 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 02.12.2010

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister



## **122. Bekanntmachung**

### **Straßenbenennung in Schwerte - ehemalige Ladestraße**

Der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 beschlossen, dass die neue Erschließungsstraße, die das neue Einkaufszentrum am Bahnhofsvorplatz erschließen soll - ausgehend von der Beckestraße im Verlauf der ehemaligen Ladestraße - zukünftig folgende Straßenbezeichnung erhalten soll:

#### **Margot-Röttger-Rath-Straße**

Die Lage der Straße ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 156 zu entnehmen.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

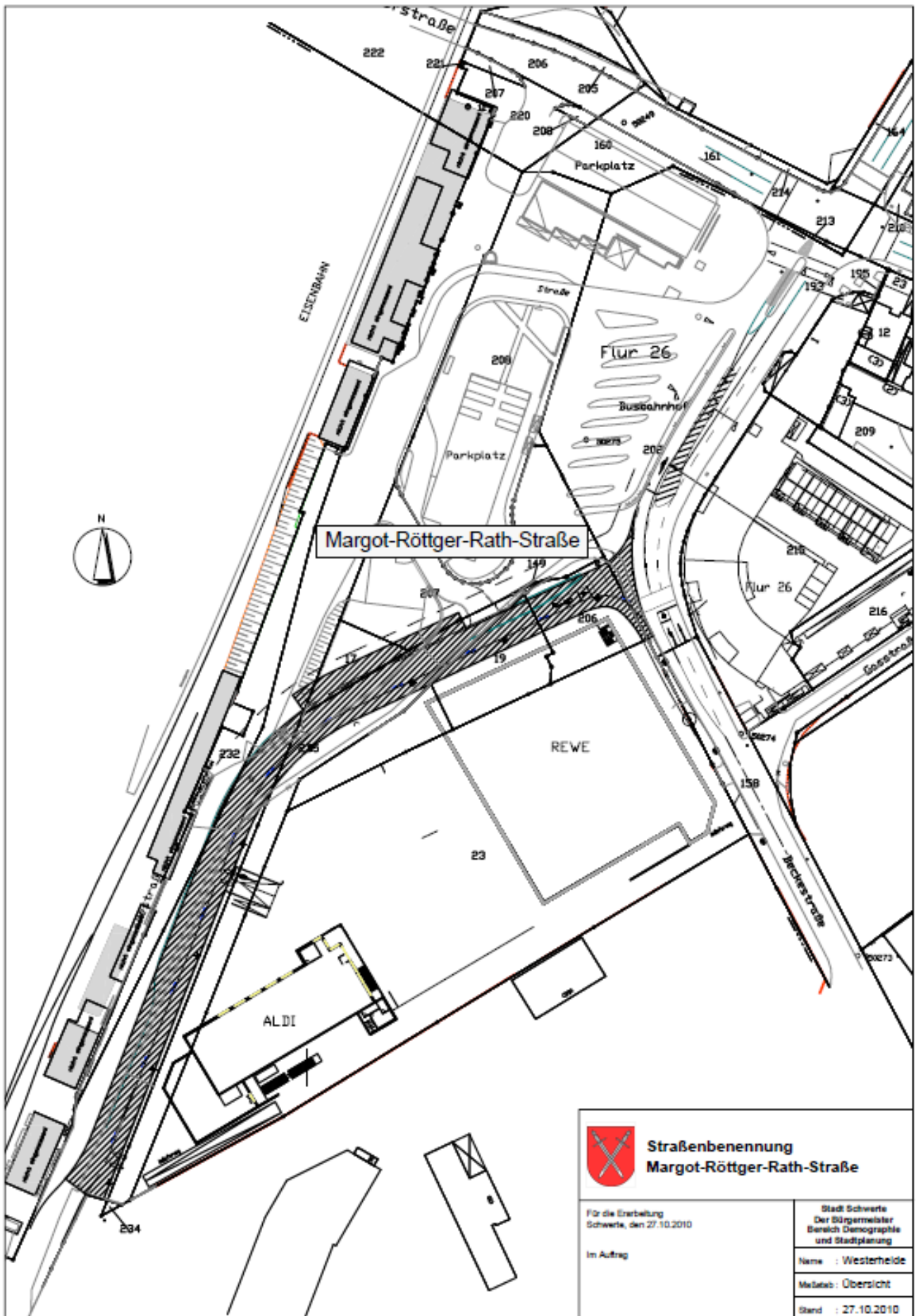
Gegen die Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-62-32-00  
Schwerte, 27.10.2010

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister



 <b>Straßenbenennung Margot-Röttger-Rath-Straße</b>	
Für die Erstellung Schwerte, den 27.10.2010	Stadt Schwerte Der Bürgermeister Bereich Demographie und Stadtplanung
Im Auftrag	Name : Westerheide
	Maßstab: Übersicht
	Stand : 27.10.2010

## **123. Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 169 der Stadt Schwerte, 1. Änderung „Sportanlagen Gesamtschule“ - Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Sportanlagen Gesamtschule“ gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zur Zeit gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt am östlichen Rand des Ortsteiles Schwerte-Mitte, innerhalb des Siedlungsbereiches Gänsewinkel, südlich der Grünstraße und östlich der Straße Im Gänsewinkel. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 159 zu entnehmen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 dient dem Ziel, statt der ursprünglich beabsichtigten Wohnbebauung ein Kleinspielfeld für die Gesamtschule zu planen und die vorhandene Stellplatzanlage zu erhalten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Sportanlagen Gesamtschule“ einschließlich der dazugehörigen Begründung kann gemäß § 10 Absatz 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Sportanlagen Gesamtschule“ in Kraft.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zur Zeit gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Absatz 2 BauGB).
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/ 1. Änd. 169  
Schwerte, 07.12.2010

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister



## **124. Bekanntmachung**

### **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gänsewinkel“ einschließlich der 1. bis 3. Änderung - Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zur Zeit gültigen Fassung – zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gänsewinkel“ einschließlich der 1. bis 3. Änderung gefasst.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Ortsteiles Schwerte-Mitte. Es umfasst nördlich der Bahnlinie den Einmündungsbereich der Grünstraße auf die Schützenstraße und südlich der Bahn den Wohnsiedlungsbereich im Osten begrenzt durch das Gehrenbachtal, im Süden durch die Böschung zum Ruhrtal, im Westen durch das Baugebiet Sportplatz Gänsewinkel, die Grünstraße, die Cheruskerstraße und die Straße Am Sohlenkamp mit ihrer Bebauung bis an die Bahntrasse. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 162.

Der Bebauungsplan Nr. 55 wird aufgehoben, da dieser vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für nichtig erachtet wurde. Die 1. bis 3. Planänderung sind gleichsam von der Unwirksamkeit betroffen und werden daher ebenfalls aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan einschließlich der 1. bis 3. Änderung außer Kraft.

#### **Hinweise:**

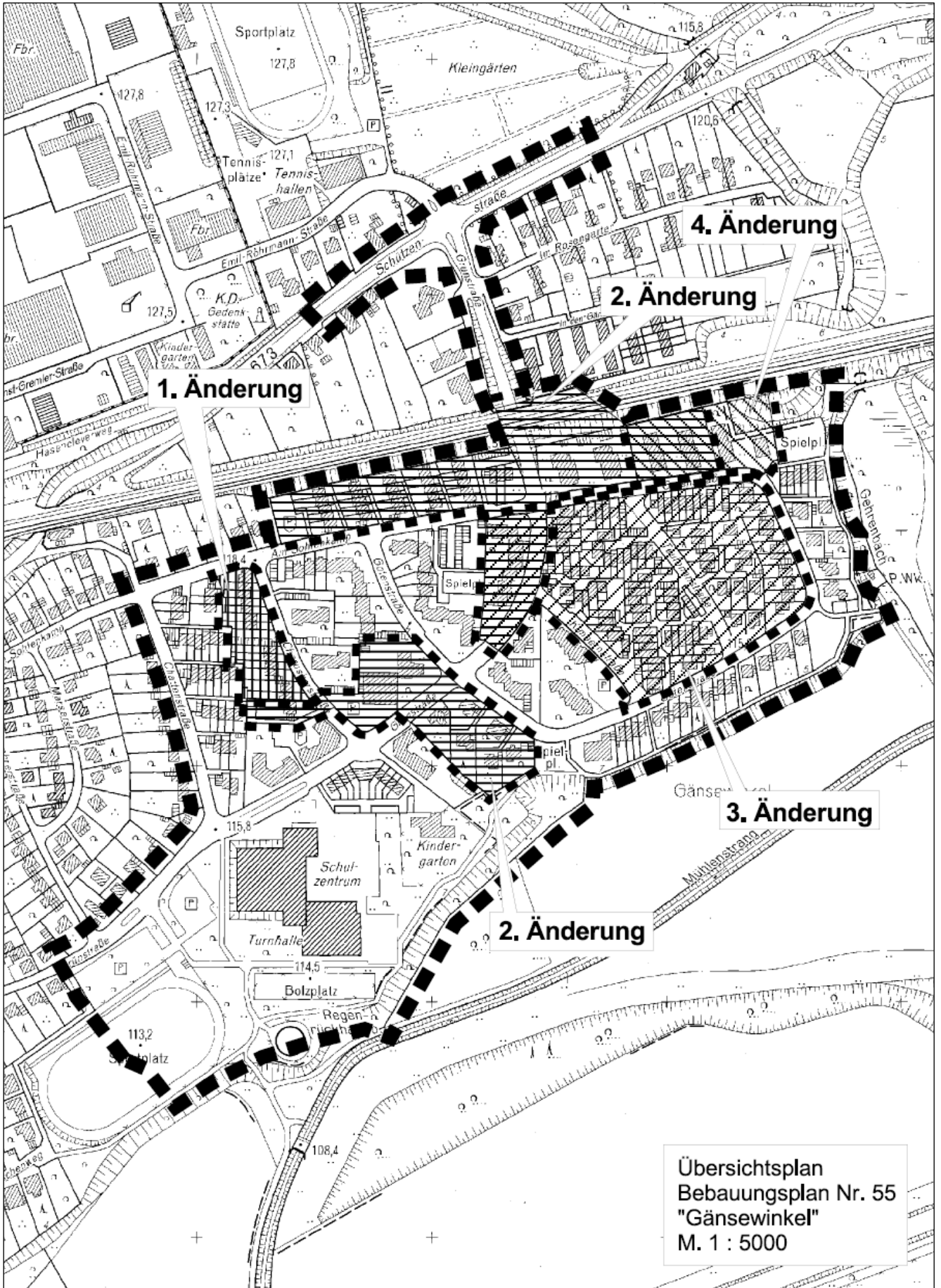
1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zur Zeit gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Absatz 2 BauGB).
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufhebung dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/1/55  
Schwerte, 07.12.10

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister



Übersichtsplan  
 Bebauungsplan Nr. 55  
 "Gänsewinkel"  
 M. 1 : 5000



## 125. Bekanntmachung

### **Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 Ergste „Am Derkmannsstück“ einschließlich der 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung - - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB -**

In seiner Sitzung am 18.11.2010 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 Ergste „Am Derkmannsstück“ einschließlich seiner 1. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zur Zeit gültigen Fassung – aufzuheben sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in Form eines vierzehntägigen Aushangs im Rathaus II durchzuführen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes einschließlich der 1. Änderung liegt östlich der B 236 / Letmather Straße und südwestlich des Bürenbrucher Wegs. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 164.

Der o. g. Bebauungsplan einschließlich der 1. Änderung liegt zum Zwecke der Aufhebung mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 3 Absatz 1 BauGB **vom 10.01.2011 bis einschließlich 24.01.2011** während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags            von 8.00 bis 16.00 Uhr  
freitags                                    von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Straße 4 in 58239 Schwerte, zur Einsicht aus.

Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufhebung unter der Ruf-Nummer 02304/104-253 zu vereinbaren.

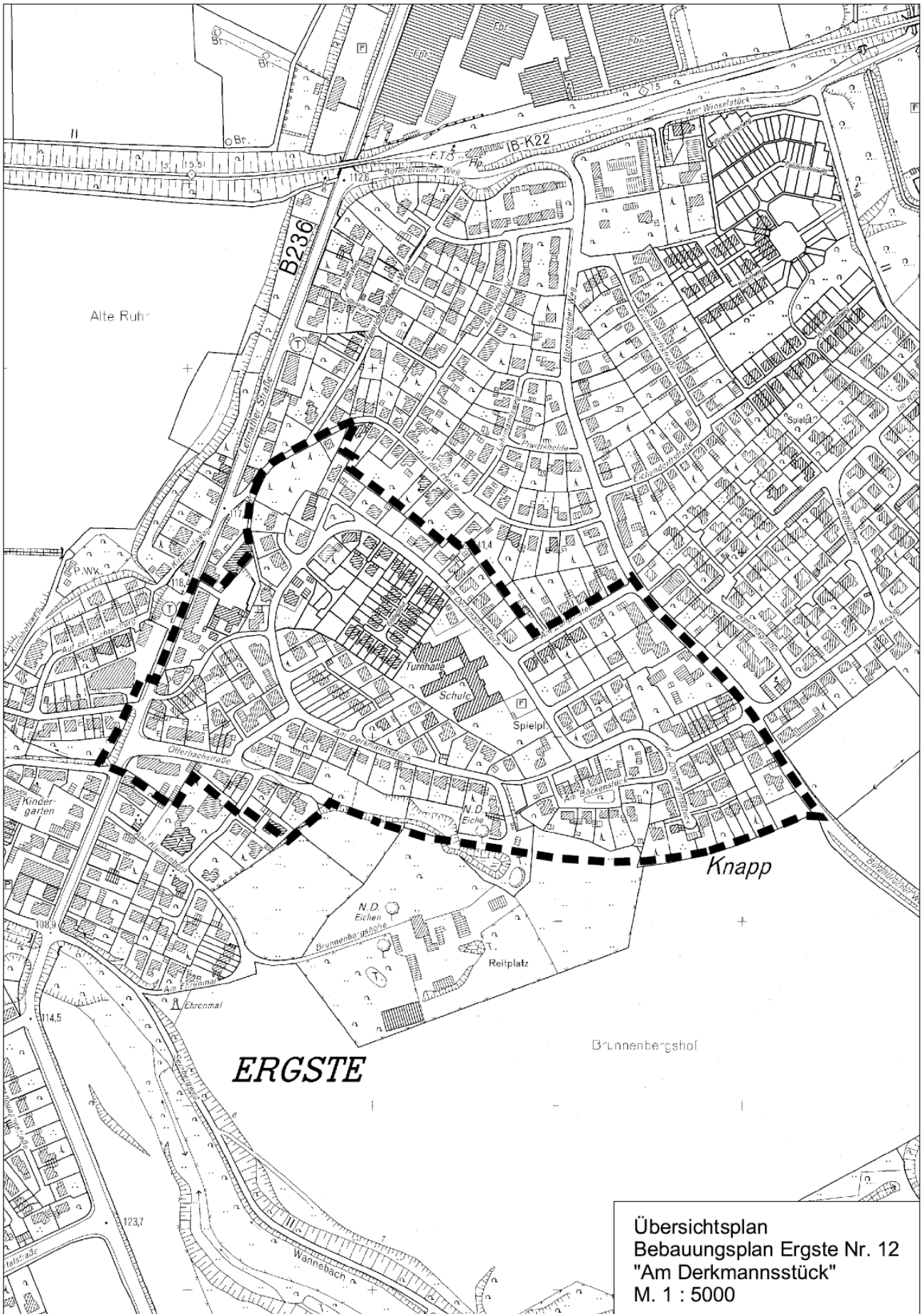
Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/1/12  
Schwerte, 07.12.2010

Der Bürgermeister

gez.  
Böckelühr



Übersichtsplan  
 Bebauungsplan Ergste Nr. 12  
 "Am Derkmannsstück"  
 M. 1 : 5000

## **126. Bekanntmachung**

### **Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – GO NRW – (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 67 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### § 1

##### Markttage, Marktzeit

- (1) Jahrmärkte (Kirmessen) finden zweimal im Jahr in Schwerte-Mitte statt. Betreiber ist die Stadt Schwerte.
- (2) Der erste Jahrmarkt im Jahr beginnt am ersten Freitag im Mai und dauert bis zum darauf folgenden Montag. Der zweite Jahrmarkt im Jahr beginnt am vorletzten Freitag im Oktober und dauert bis zum darauf folgenden Montag.
- (3) Die Jahrmärkte beginnen an den genannten Tagen um 15.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr.
- (4) Zeit, Dauer und Ort der Jahrmärkte können aus besonderem Anlass von der Stadt Schwerte geändert werden. Diese Absicht wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

##### § 2

##### Veranstaltungszweck

- (1) Bei den Kirmessen handelt es sich um Volksfeste nach § 60 b Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (2) Die Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucher. Dabei ist vorrangiges Ziel ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen. Aus diesem Grund kann der Umfang einzelner Branchen begrenzt werden.

##### § 3

##### Bewerbung

- (1) Die Bewerbung um einen Standplatz hat schriftlich zu erfolgen. Die Bewerbung muss folgendes enthalten:
  - a) Anschrift und Telefonnummer des Bewerbers,
  - b) Art des Geschäftes,
  - c) ein aktuelles Foto des Geschäftes,
  - d) die Maße des Geschäftes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen und des Stromanschlusswertes,
  - e) ein Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, die das Auf- und Abbaurisiko einschließt, sowie die Zahlung der letzten Prämie.

- (2) Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch bei Änderungen bezüglich des Geschäftsbetriebes oder der Eigentumsverhältnisse.
- (3) Das Bewerbungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach §§ 71 a ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung abgewickelt werden. Über den Antrag wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden. Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

#### § 4 Zulassung

- (1) Für die Zulassung zur Kirmes werden Gebühren nach §§ 10 und 11 dieser Satzung erhoben. Kirmesbesucher, die darüber hinaus noch Wasser und/oder Strom benötigen, haben diese Kosten selbst zu entrichten.
- (2) Eine Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) bei früheren Veranstaltungen gegen diese Satzung, andere gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Schwerte verstoßen wurde,
  - b) mehr Bewerbungen eingehen als Standplätze zur Verfügung stehen. In diesem Falle orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck nach § 2 dieser Satzung. Dabei ist nach folgenden Grundsätzen in der vorgegebenen Reihenfolge zu verfahren:
    - a. Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art und Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, sind zu bevorzugen.
    - b. Geschäfte, die wegen ihrer optischen Gestaltung, ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes besonders attraktiv sind, werden anderen Bewerbern der gleichen Branche vorgezogen.
    - c. Bewerber, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit bekannt sind, erhalten gegenüber Neubewerbungen den Vorzug, sofern sich aus den unter a) und b) genannten Grundsätzen keine Bevorzugung ergibt. Dies gilt jedoch nur für Geschäfte gleicher Art und gleicher Größe.
- (4) Die attraktivsten Geschäfte werden zugelassen. Bei gleicher Attraktivität entscheidet das Los.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall
  - a) bei Änderung der Geschäftsart,
  - b) bei Änderung der Ausmaße des Geschäftes,
  - c) bei Fehlen einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung oder des Zahlungsbeleges der letzten Prämie,
  - d) bei Änderung der Eigentumsverhältnisse,
  - e) bei einem Verstoß gegen diese Satzung, gegen andere gesetzliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen eines verantwortlichen Bediensteten der Stadtverwaltung Schwerte während des Aufbaues oder während der laufenden Veranstaltung,
  - f) bei Nichtzahlung der Standgebühren.
- (6) Wird die Zulassung widerrufen, so kann die Stadt Schwerte die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

- (7) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

## § 5 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau bzw. Aufstellen der Geschäfte darf erst nach der Platzvergabe begonnen werden.
- (2) Der Abbau der Fahrgeschäfte und Stände sowie die Räumung des Platzes müssen bis spätestens 22.00 Uhr am Tage nach Beendigung des Jahrmarktes abgeschlossen sein.
- (3) Ein Auf- und Abbau während der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist nicht gestattet.

## § 6 Kirmesgeschäfte

- (1) Bau und Betrieb eines Geschäftes muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhalten werden. Soweit eine bauaufsichtliche Abnahme des Geschäftes notwendig ist, darf eine Inbetriebnahme erst danach erfolgen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beseitigen. Das Baubuch ist vorzulegen. Auf Verlangen sind alle erforderlichen Unterlagen (z. B. gültige Reisegewerbekarte, Zulassungsschein der Physikalisch Technischen Bundesanstalt, der Nachweis über die entrichtete Standgebühr u. ä.) vorzulegen. Fabrikneue Geschäfte müssen bereits einen Monat vor Veranstaltungsbeginn die TÜV-Abnahme nachweisen.
- (2) Die feuertechnische Abnahme erfolgt am Tage vor der Veranstaltung. Die Feuerlöscher an den einzelnen Geschäften sind in geprüftem Zustand an gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- (3) Lautsprecher sind so auszurichten, dass die Schallübertragung zum eigenen Geschäft hin erfolgt. § 9 Absatz 1 Landesimmissionsschutzgesetz vom 18.03.1975 in der zur Zeit geltenden Fassung (GV NRW S. 987/SGV NRW 7219) bleibt unberührt. Heulsirenen sind nicht gestattet.
- (4) Jedes Geschäft ist nach Anbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeit zu beleuchten.
- (5) In Imbissgeschäften darf nur der angemessene Tagesbedarf an Flüssiggasflaschen vorhanden sein. Die angeschlossenen Behälter müssen gegen Sonnenbestrahlung geschützt sein. Flüssiggasflaschen, die nicht bereits durch ihre Bauart genügend standfest sind, müssen durch geeignete Vorrichtungen gegen Umstürzen gesichert sein. Kohlensäureflaschen sind den Vorschriften entsprechend zu lagern.
- (6) Firmenname und Anschrift, Preise sowie eventuelle Benutzungsverbote bzw. Benutzungsbedingungen sind an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.
- (7) Das Geschäft darf nur auf der zugewiesenen Fläche errichtet werden, sonstige Flächen, insbesondere die Rettungswege, sind freizuhalten. In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## § 7 Verhalten auf der Kirmes

- (1) Die Schausteller und deren Personal unterliegen mit der Abgabe ihrer Bewerbung dieser Satzung. Die Kirmesbesucher unterliegen der Satzung mit Betreten des Kirmesplatzes. Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Geldausspielungen vorzunehmen,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

- c) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - d) potentielle Käufer aufdringlich zum Kauf aufzufordern,
  - e) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Kraftfahrzeuge einschließlich Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen,
  - g) Aufführungen darzubieten, die den Anstand verletzen, die Anstoß oder Ekel erregen oder die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen.
- (4) Während der Öffnungszeiten darf der Kirmesplatz nicht befahren werden. Anlieferungen haben außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen.

## § 8

### Reinigung und Sauberhaltung des Kirmesplatzes

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Kirmesplatzes ist verboten.
- (2) Die Geschäftsinhaber sind für die Reinhaltung ihres Geschäftes und der angrenzenden Verkehrswege verantwortlich. Bei beidseitiger Bebauung erstreckt sich die Reinhaltungspflicht nur bis zur Gangmitte.
- (3) Am Geschäft entstehende Abfälle einschließlich aller brennbaren Materialien (z. B. Kartonagen, Papier und Restmüll) sind nach Schließung der Geschäfte in den dafür vorgesehenen Container zu werfen.
- (4) Die Ausgabe von Imbisswaren darf nur in verrottbaren Tellern und Schalen oder Mehrweggeschirr erfolgen. Die Benutzung von Plastikbesteck ist nicht gestattet.
- (5) Öle, Fette, Fischbrühe u. ä. dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Es ist nicht gestattet, die vorgenannten Stoffe auf gewachsenem Boden auszubringen.

## § 9

### Marktaufsicht

Den Weisungen der Beauftragten der Stadt Schwerte ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung können Standbetreiber vom Kirmesbetrieb ausgeschlossen werden.

## **II. Jahrmarktsgebühren**

### § 10

#### Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Wer als Jahrmarktshändler den von der Stadt Schwerte festgesetzten Veranstaltungsort benutzt, hat dafür eine Gebühr zu entrichten. Gebührenschuldner ist der Geschäftsinhaber.
- (2) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden. Dies führt in der Regel auch zum Ausschluss bei künftigen Kirmesveranstaltungen.

## § 11 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren für einen Standplatz auf dem Jahrmarkt betragen
- |  |         |                |
|--|---------|----------------|
| a) für Verlosungs-, Blumen-, Imbiss-, Eis- und sonstige Stände sowie Greiferwagen je lfd. Meter                  | 29,00 € | mind. 150,00 € |
| b) für Schießwagen, Süß- und Spielwarenverkauf sowie Spielgeschäfte (z. B. Pfeil- und Dosenwerfen) je lfd. Meter | 23,00 € | mind. 150,00 € |
| c) für Kinderfahrgeschäfte   |         | 260,00 €       |
| d) für große Kinderfahrgeschäfte, wie z. B. Autoschleife   |         | 320,00 €       |
| e) für Autoscooter   |         | 700,00 €       |
| f) für Laufgeschäfte/Simulatoren   |         | 420,00 €       |
| g) für sonstige Fahrgeschäfte und Karussells   |         | 700,00 €       |
| h) für Getränkeausschank   |         | 270,00 €       |
| i) für Imbissgeschäfte   |         | 360,00 €       |
- (2) In den Fällen a) und b) wird die Gebühr nach vollen Metern berechnet.

## III. Schlussbestimmungen

### § 12 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden auf dem Kirmesplatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Das Betreten oder Benutzen des Kirmesplatzes einschließlich der Einrichtungen und Anlagen erfolgt unbeschadet der der Stadt Schwerte obliegenden allgemeinen Verkehrsicherungspflicht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Schwerte trifft im Verhältnis zu den Standinhabern keine eigene Sicherungspflicht; vielmehr haftet der Inhaber eines Standplatzes für sämtliche von ihm und seinen Hilfskräften verursachten Schäden auf dem Kirmesplatz.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Marktsatzung der Stadt Schwerte vom 08.04.1981 einschl. des II. Nachtrages vom 25.09.1996, die Gebührensatzung über die auf den Jahrmärkten der Stadt Schwerte zu entrichtenden Benutzungsgebühr vom 22.12.2005 und die Rechtsverordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Schwerte vom 25.07.1975 außer Kraft.

---

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 08.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Jahrmärkte in der Stadt Schwerte und die Erhebung von Benutzungsgebühren stimmt mit dem am 01.12.2010 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.12.2010

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister



## **127. Bekanntmachung**

### **3. Nachtrag vom 08.12.2010 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – (SGV NRW 91) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 erlassen:

#### **§ 1**

§ 5 Absatz der Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung

- (1) Die Sondernutzung wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Schwerte zu beantragen. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach §§ 71 a ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung abgewickelt werden. Über den Antrag wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden. Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Der 3. Nachtrag vom 08.12.2010 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 31.10.2007 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

---

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende 3. Nachtrag vom 08.12.2010 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der 3. Nachtrag vom 08.12.2010 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 stimmt mit dem am 01.12.2010 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 08.12.2010

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## **128. Bekanntmachung**

### **VII. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung, der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachungen vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgenden VII. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 beschlossen:

#### § 1

§ 11 (Anzahl und Größe der Abfallbehälter) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Eltern mit Kindern unter drei Jahren erhalten auf entsprechenden Nachweis maximal 36 Windelsäcke (ein Sack pro Lebensmonat vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres). Die Windelsäcke werden von der Stadt eingesammelt, insofern sie am Leerungstag neben den zugelassenen Restabfallbehälter gestellt werden.

#### § 2

§ 11 (Anzahl und Größe der Abfallbehälter) erhält folgenden neuen Absatz 10:

- (10) Einwohner mit nachgewiesener Inkontinenz erhalten gegen Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests maximal 12 Vorlagensäcke pro Jahr. Alten- und Pflegeheime haben keinen Anspruch auf Vorlagensäcke oder vergleichbare Leistungen. Die Säcke werden von der Stadt eingesammelt, insofern sie am Leerungstag neben den zugelassenen Restabfallbehälter gestellt werden.

#### § 3

Dieser VII. Nachtrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.

---

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende VII. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. VII. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 stimmt mit dem am 01.12.2010 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 06.12.2010

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## 129. Bekanntmachung

### **XVII. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994**

Aufgrund der §§ 7, 10 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/ SGV NRW 74) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 762 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgenden XVII. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 beschlossen:

#### § 1

§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 2, Absatz 3 und 4c erhalten folgende Fassung:

(2) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

- |                                   |         |                |
|-----------------------------------|---------|----------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von | 80 l    | 136,80 Euro,   |
| b) mit einem Fassungsvermögen von | 120 l   | 205,20 Euro,   |
| c) mit einem Fassungsvermögen von | 240 l   | 410,40 Euro,   |
| d) mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 l | 1.881,00 Euro. |

Erfolgen die Leerungen mehr als einmal 14-täglich, so vervielfacht sich der Betrag entsprechend der Häufigkeit der Leerung.

(3) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

- |                                   |       |              |
|-----------------------------------|-------|--------------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von | 80 l  | 60,00 Euro,  |
| b) mit einem Fassungsvermögen von | 120 l | 90,00 Euro,  |
| c) mit einem Fassungsvermögen von | 240 l | 180,00 Euro. |

(4c)Die Gebühr für die Abfuhr eines Windelsackes / Vorlagensackes mit einem Fassungsvermögen von 65 l beträgt 1,00 Euro.

#### § 2

Dieser XVII. Nachtrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.

---

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende XVII. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende XVII. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 01.12.2010 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 06.12.2010

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## 130. Bekanntmachung

### V. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.09.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2006 beschlossen:

#### § 1

§ 6 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- |  |        |
|--|--------|
| a) bei einmal wöchentlicher Reinigung  | 2,29 € |
| b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 4,58 € |
| c) bei vierzehntägiger Reinigung       | 1,15 € |
| d) Handreinigung (6 x wöchentlich)     | 6,96 € |

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- |                     |        |
|---------------------|--------|
| a) bei Streustufe 1 | 1,12 € |
| b) bei Streustufe 2 | 0,90 € |

#### § 2

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) sind folgende **Änderungen** einzufügen:

Straße	Straßenreinigung					Winterwartung			
	Reinigungs- klasse	Hand- reini- gung	Fahrbahnreinigung		Bemerkungen	Streu- stufe I	Streu- stufe II	über- tragen	Bemerkungen
			öffent- lich	übertragen a. Anlieger					
An den Grachten	3		x		zur Zeit im Bau			x	
Thüner Wiese	3		x		zur Zeit im Bau			x	
Thüringerweg	3		x					x	

### § 3

Dieser V. Nachtrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.

---

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende V. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. V. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2006 stimmt mit dem am 01.12.2010 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 06.12.2010

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister



## **131. Bekanntmachung**

### **IV. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW vom 17.06.2003/GVBl. NRW S. 313) und § 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 01.12.2010 folgenden IV. Nachtrag zur Friedhofssatzung beschlossen.

#### § 1

§ 7 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof) erhält folgende Fassung:

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung ist bei der Stadt Schwerte –Friedhofsverwaltung- zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abgewickelt werden.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend. Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Auf Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerks-ähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeit gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (9) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (11) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

## § 2

Dieser IV. Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft:

---

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende IV. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. IV. Nachtrag vom 06.12.2010 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002 stimmt mit dem am 01.12.2010 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 06.12.2010

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## **132. Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss 2008 der Stadt Schwerte**

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung in einem eigenen Bestätigungsvermerk wie folgt zusammengefasst:

#### **Bestätigungsvermerk**

„Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht – der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Absatz 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Schwerte, 22.11.2010

gez.

Reinhild Hoffmann

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in seiner Sitzung am 01.12.2010 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2008 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 252.373.528,44 EUR festgestellt.

Der Rat hat ebenfalls beschlossen, den ausgewiesenen Fehlbetrag in Höhe von 2.667.761,86 EUR mit der Ausgleichsrücklage in Höhe von 9.709.362,49 EUR zu verrechnen.

Gemäß § 96 Absatz GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gemäß § 96 Absatz 2 GO im Rathaus der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, Raum 313, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 02.12.2010

Der Bürgermeister

gez.  
Heinrich Böckelühr

### **133. Bekanntmachung**

#### **Veröffentlichung der Stadt Schwerte Holding GmbH - Jahresabschluss 2009 -**

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Absatz 2 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Schwerte Holding GmbH hat am 29.11.2010 über den Jahresabschluss zum 31.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Stadt Schwerte Holding GmbH einschließlich des Lageberichts wird gemäß § 8 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.  
Die Bilanzsumme zum 31.12.2009 beträgt 33.767.950,15 €
- b) Der im Geschäftsjahr 2009 erwirtschaftete Gewinn in Höhe von 1.107.383,46 € wird der Rücklage zugeführt.
- c) Gemäß § 8 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages wird der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadt Schwerte Holding GmbH, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Jahresabschluss und Lagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte Holding GmbH, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, Zimmer 318, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 17.12.2010

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Geschäftsführer

## 134. Bekanntmachung

### Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Konzernabschluss 2009 -

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für das Sondervermögen Bäder Schwerte am 25.11.2010 über den Konzernabschluss zum 31.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann u. Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2009 des Sondervermögens Bäder Schwerte einschließlich des Lageberichts wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann u. Partner GmbH & Co. KG hat am 18. Oktober 2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Wir haben den vom Sondervermögen Bäder Schwerte aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, Zimmer 317, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Schwerte, 17.12.2010

gez.  
Peter Schubert  
Betriebsleiter



## 135. Bekanntmachung

### **Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte - Anstalt des öffentlichen Rechts - - Jahresabschluss 2009 -**

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Absatz 2 Nr. 1c GO NRW wird folgendes bekannt gemacht:

Der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 08.09.2010 über den Jahresabschluss 2009 folgenden Beschluss gefasst:

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009

Der vom Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG Dortmund mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2009 einschließlich des Lageberichtes wird gemäß der §§ 6 Absatz 3 Buchst. g und 11 Absatz 2 der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2009 beträgt 10.406.932,38 €

#### 2. Jahresüberschuss

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist zum 31.12.2009 einen Jahresüberschuss von 248.810,49 € aus. Der Jahresüberschuss ist der Kapitalrücklage zuzuführen.

#### 3. Entlastung

Dem Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte wird gemäß § 6 Absatz 3 Buchst. i der Satzung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes für das Jahr 2009 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte AöR, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindeordnung NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der AöR sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR.*

*Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der AöR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 in den Geschäftsräumen des

Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte  
Kötterbachstr. 2  
58239 Schwerte

während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Mo. – Fr.: 08:30 bis 12:00 Uhr

Mo. – Do.: 13:30 bis 15:30 Uhr.

Schwerte, 18.11.2010

gez.  
Klaus Kilian  
Vorstand

## **136. Bekanntmachung**

### **II. Nachtrag vom 13.12.2010 zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009**

II. Nachtrag vom 13.12.2010 zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 S. 1, 114a Absatz 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 01.12.2010 folgenden II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 2 (Gegenstand der Anstalt) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Schwerte überträgt der Anstalt nach § 114a Absatz 3 GO NRW die ihr gemäß § 53 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) i. V. m. § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung. Im Umfang der übertragenen Aufgaben ist die Anstalt abwasserbeseitigungspflichtig im Sinne des § 53b LWG i. V. m. § 56 WHG.

#### **§ 2**

§ 12 (Inkrafttreten) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

---

#### **- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende II. Nachtrag vom 13.12.2010 zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende II. Nachtrag vom 13.12.2010 zur Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.02.2009 stimmt mit dem am 01.12.2010 gefassten Beschluss des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchst. b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.12.2010

gez.  
Böckelühr  
Bürgermeister

## **137. Bekanntmachung**

### **1. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), des Wasserhaushaltgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)“ vom 19.02.2009, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, am 06.12.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 (Allgemeines) Absatz 2 Buchstaben d) und e) erhalten folgende Fassung:

- d) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Buchstaben b) und c) notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
- e) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Absatz 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung des Abwasserbetriebes über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.3.2009 einschließlich aller Nachträge,

#### **§ 2**

§ 2 (Begriffsbestimmungen) Absätze 1, 2 und 12 erhalten folgende Fassung:

1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 WHG.
2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Absatz 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG)

#### **§ 3**

§ 7 (Anschluss- und Benutzungszwang) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 S. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Abwasserbetrieb Schwerte nachzuweisen.

#### § 4

§ 12 (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen ihrer Informationspflicht verweist die Stadtentwässerung Schwerte GmbH auf ihren Internetseiten auf aktuelle Auflistungen von Sachkundigen.

#### § 5

§ 13 (Indirekteinleiter-Kataster) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

#### § 6

§ 15 (Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht) Absatz 2 Buchstaben b) und d) erhalten folgende Fassung:

- b) Stoffe, die in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
- d) sich die der Mitteilung nach § 13 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder

#### § 7

Der 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte tritt am 01.01.2011 in Kraft.

---

### **BEKANTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. 1. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte stimmt mit dem am 06.12.2010 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.12.2010

gez.  
Peter Schubert  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
Abwasserbetrieb Schwerte  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

## **138. Bekanntmachung**

### **1. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), des Wasserhaushaltgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)“ vom 19.02.2009, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, am 06.12.2010 folgenden 1. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen:

#### **§ 1**

§ 5 (Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

#### **§ 2**

§ 12 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 1 Buchstaben d) und g) sowie Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

- d) entgegen § 6 Absatz 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1 nicht nachkommt,

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### **§ 3**

Der 1. Nachtrag zur Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte tritt am 01.01.2011 in Kraft.

---

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. 1. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte stimmt mit dem am 06.12.2010 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.12.2010

gez.  
Peter Schubert  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
Abwasserbetrieb Schwerte  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

## **139. Bekanntmachung**

### **1. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1994 (BGBl. I Nr. 80 vom 18.11.1994, S. 3370) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)“ vom 19.02.2009, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, am 06.12.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) über die Entwässerung der Grundstücke beschlossen:

#### **§ 1**

§ 1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Entsprechend § 1 Absatz 3 der Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte vom 13.03.2009 einschließlich aller Nachträge und § 1 Absatz 1 der Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.03.2009 einschließlich aller Nachträge stellt der Abwasserbetrieb Schwerte zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen).

#### **§ 2**

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Eine Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Absatz 1 S.1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Absatz 1 S. 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 3 Absatz 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

#### **§ 3**

§ 3 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

- |   |        |
|---|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser                                     | 3,44 € |
| b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,39 € |

#### § 4

§ 3 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen

- |   |        |
|---|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser                                     | 1,52 € |
| b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,15 € |

#### § 5

§ 3 Absatz 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 79,69 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Schlamm.

#### § 6

§ 3 Absatz 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 21,60 €/m<sup>3</sup> ausgepumpte/abgefahrene Menge

#### § 7

Dieser 1. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 08.12.2009 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

---

### **- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. 1. Nachtrag vom 14.12.2010 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) stimmt mit dem am 06.12.2010 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 14.12.2010

gez.  
Peter Schubert  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
Abwasserbetrieb Schwerte  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -



**was? wann? wo? [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de)**

**Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!**

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.  
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand  
vorsorgen. Mit Prämiensparen,  
Immobilien, Lebensversicherung,  
DekaConcept und unserer Beratung.  
Und wir rechnen auch für Sie aus,  
was so zu Ihrer Rente dazukommt.  
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

